

99050045006000, 99050045006000

Genehmigung zur Einfuhr von Tieren und Waren aus anderen EU-Staaten beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9066188/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050045006000, 99050045006000
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung zur Einfuhr von Tieren und Waren aus anderen EU-Staaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung zur Einfuhr von Tieren und Waren aus anderen EU-Staaten beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierseuchschbm/_9.html
Teaser	Für die Einfuhr, Durchfuhr und in einigen Fällen auch für die Ausfuhr von Tieren oder Waren, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, benötigen Sie eine Genehmigung.
Volltext	Für die Einfuhr, Durchfuhr, und vereinzelt für die Ausfuhr und für innergemeinschaftliche Verbringungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach § 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) sowie von Waren, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, benötigen Sie eine Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland, die von einer Bescheinigung begleitet sind und für die keine Genehmigungspflicht besteht. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist. Erzeugnisse und mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte, die nicht den in Deutschland geltenden Gesetzen entsprechen, außer • Lebensmittel, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke, für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind oder • Lebensmittelmuster und -proben in geringen Mengen,

Modul	Sachverhalt
	dürfen nicht in das Inland verbracht werden. Deren Durchfuhr bedarf zollamtlicher Überwachung.
Erforderliche Unterlagen	Da in manchen Fällen Bescheinigungen vorzulegen sind, wird empfohlen sich diesbezüglich vorab mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Gebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Kosten- oder Gebührenordnung. Auskunft hierüber erteilt der Amtstierarzt oder das MELUR.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bei der Antragstellung selber sind keine Fristen zu beachten. Bei der Abwicklung des Handels, zum Beispiel eines Tiertransports mit Nutztvieh, können amtliche Benachrichtigungspflichten der Partnerveterinärbehörden in anderen EU-Mitgliedstaaten auftreten, über die der Amtstierarzt Auskunft gibt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Viele Handels- und Reisefragen, die Nutztvieh und auch Heimtiere betreffen, sind ständigen Änderungen durch sich ändernde Tierseuchenlagen weltweit unterworfen, so dass empfohlen wird, sich im Vorfeld detailliert beim örtlichen Amtstierarzt zu informieren. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/handelEinfuhr.html https://www.bmel.de/DE/Tier/TierhandelTransport/TierhandelTransport_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/handelEinfuhr.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.bmel.de/DE/Tier/TierhandelTransport/TierhandelTransport_node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das Veterinäramt (Amtstierarzt) des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Alle Einfuhren aus Drittländern müssen bei Erstberührung mit einem EU-Staat über eine veterinäre Grenzkontrollstelle erfolgen. Der Amtstierarzt verweist im Falle von notwendig werdenden Genehmigungen an das zuständige Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV). . https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/T/tiergesundheit/Downloads/Veterinaeraemter.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Anträge können formlos schriftlich, per Fax oder Email gestellt werden.
Ursprungsportal	Genehmigung zur Einfuhr von Tieren und Waren aus anderen EU-Staaten beantragen, Applying for authorization to import animals and goods from other EU countries